

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon zentral 062 835 12 40  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

info-subventionen@sem.admin.ch

14. Oktober 2026

### **Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. August 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen und äussert sich wie folgt:

#### **1. Grundsätzliche Würdigung**

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung der Asylverordnung 2. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt erhalten die Kantone für Schutzbedürftige mit einer an den Schutzstatus S gekoppelten Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren keine Globalpauschalen des Bundes mehr. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass der Bund den Kantonen inskünftig keine Vorgaben mehr zur Höhe der Sozialhilfe für diese Personengruppe macht.

Der Regierungsrat unterstützt deshalb die vorgesehene Anpassung von Art. 3 Abs. 1 AsylV 2, wonach die zwingende Gleichstellung von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung mit der einheimischen Bevölkerung aufgehoben werden soll. Damit wird den Kantonen der Gestaltungsspielraum eingeräumt, um die sozialhilferechtliche Einordnung dieser Personengruppe im kantonalen Recht zu regeln.

Zudem begrüsst der Regierungsrat, dass die Grundlagen für eine Nothilfepauschale im Fall einer künftigen Aufhebung des Schutzstatus S bereits heute in der Asylverordnung 2 verankert werden sollen. Dies erhöht die Rechts- und Planungssicherheit für Bund und Kantone.

#### **2. Bemerkungen zu den einzelnen Punkten der Vorlage**

##### **2.1 Aufhebung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in der Sozialhilfe**

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Änderung von Art. 3 Abs. 1 AsylV 2. Die vorgesehene Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kantone aufgrund des Entlastungspakets 2027 künftighin keine Bundesabgeltung für die Sozialhilfekosten von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung mehr erhalten. Der Regierungsrat erachtet es daher als sachgerecht, den Kantonen die Regelung der Sozialhilfe für diese Personengruppe zu überlassen. Durch die Änderung erfolgt nicht zwingend eine Besserstellung der Schutzbedürftigen gegenüber vorläufig aufgenommenen

Ausländerinnen und Ausländern. Diese werden auch nach langjährigem Aufenthalt in der Schweiz sozialhilferechtlich nicht der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt. Der Regierungsrat plant – unter Vorbehalt der Änderung der AsylV 2 –, das kantonale Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) anzupassen und Schutzbedürftigen nach dem Erhalt der Aufenthaltsbewilligung weiterhin Asylsozialhilfe auszurichten.

## **2.2 Nothilfepauschale bei Aufhebung des Schutzstatus S**

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Asylverordnung 2 bereits heute eine ausdrückliche Grundlage für die Ausrichtung einer einmaligen Nothilfepauschale im Fall einer künftigen Aufhebung des Schutzstatus S schafft. Die Pauschale wird ausgerichtet, wenn der vorübergehende Schutz rechtskräftig aufgehoben worden ist, der entsprechende Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden ist und der betroffenen Person eine Ausreisefrist angesetzt wurde. Diese Regelung schafft frühzeitig Klarheit für den Vollzug und verbessert die Planbarkeit für Bund und Kantone.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die vorgesehene Nothilfepauschale von 1'300 Franken auf Annahmen zu einer kurzen Bezugsdauer und auf Erfahrungswerten aus dem Monitoring Sozialhilfestopp des Staatssekretariats für Migration beruht. Er erwartet, dass der Bund die Angemessenheit der Pauschale überprüft, falls sich bei einer allfälligen Aufhebung des Schutzstatus S im Vollzug längere Bezugsdauern oder höhere Belastungen der Kantone ergeben sollten.

Unabhängig davon ist aus Sicht des Regierungsrats alles daran zu setzen, dass bei einer allfälligen Aufhebung des Schutzstatus S eine Nothilfeabhängigkeit möglichst vermieden wird. Nothilfe führt in den Kantonen und Gemeinden zu erheblichen Herausforderungen, insbesondere bei der Unterbringung und der Gesundheitsversorgung. Wie der Regierungsrat bereits im Rahmen der Vernehmlassung vom 22. Juli 2026 betreffend Konzept Zukunft Status S; Weiterführung des Schutzstatus S und Verlängerung des Programm S; Übernahme der Einschränkungen der EU für wehrdienstpflichtige Männer aus der Ukraine festgehalten hat, muss ein allfälliger Systemwechsel daher frühzeitig vorbereitet, klar kommuniziert und in enger Abstimmung zwischen Bund und Kantonen umgesetzt werden. Die Zeitspanne zwischen einer möglichen Entscheidung des Bundesrats und der effektiven Aufhebung des Status soll, wie im Bericht aufgeführt, mindestens sechs bis zwölf Monate dauern. Zu kurze Fristen würden voraussichtlich zu einer hohen Zahl von Beschwerden und zu zusätzlichen Belastungen im Vollzug führen.

## **2.3 Zeitpunkt des Inkrafttretens**

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Änderung der Asylverordnung 2 für den Kanton Aargau eine wesentliche Voraussetzung für das laufende Rechtsetzungsverfahren zur Anpassung des kantonalen Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes bildet. Der Kanton Aargau beabsichtigt, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung auch nach dem Statuswechsel sozialhilferechtlich weiterhin dem Asylbereich zuzuordnen, das heisst für diese Personengruppe reduzierte Sozialhilfeansätze vorzusehen.

Der Regierungsrat erachtet die Inkraftsetzung der Verordnungsänderung per 1. März 2027 als zwingend erforderlich. Ab diesem Zeitpunkt werden die ersten Schutzbedürftigen nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Erfolgt die Anpassung des Bundesrechts nicht rechtzeitig, würden diese Personen im Kanton Aargau vorübergehend in das System der ordentlichen Sozialhilfe fallen, bis sie später erneut dem Asylbereich zugeordnet werden könnten. Dies hätte für die betroffenen Personen, die Gemeinden und die Vollzugsbehörden erheblichen zusätzlichen Aufwand sowie belastende Veränderungen bei Zuständigkeiten, Abläufen und Ansprechstellen zur Folge. Eine koordinierte Inkraftsetzung von Bundes- und kantonalem Recht ist deshalb unerlässlich, um einen geordneten und nahtlosen Übergang sicherzustellen.

## **2.4 Rechtliche Unsicherheiten im Verhältnis zum Völkerrecht**

Der erläuternde Bericht hält fest, dass die völkerrechtliche Einordnung von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung nicht in allen Punkten abschliessend geklärt ist. Insbesondere bleibt offen, ob diese Personen unter Umständen als "Flüchtlinge mit rechtmässigem Aufenthalt" im Sinne von Art. 23 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gelten könnten. In diesem Fall müsste ihnen gegebenenfalls dieselbe Sozialhilfe wie der einheimischen Bevölkerung zukommen. Der Regierungsrat erachtet es als nicht nachvollziehbar, dass diese rechtlich zentrale Frage vom Bund erst im vorliegenden Verfahrensstadium ausdrücklich aufgeworfen wird. Angesichts der erheblichen Tragweite für die kantonale Rechtsetzung und den Vollzug hätte eine frühzeitige bundesrechtliche Klärung erfolgen müssen. Der Regierungsrat ersucht den Bund deshalb, die Kantone im weiteren Verfahren mit einer vertieften rechtlichen Beurteilung und mit klaren Vollzugshinweisen zu unterstützen. Eine möglichst eindeutige bundesrechtliche Einordnung ist unerlässlich, um die Rechtssicherheit für die kantonale Umsetzung zu gewährleisten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin